



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An  
Architektenkammer  
Nordrhein-Westfalen

Ingenieurkammer-Bau  
Nordrhein-Westfalen

03 . Januar 2019  
Seite 1 von 4

Telefon 0211 8618-5554  
Telefax 0211 8618-54444  
Tanja.Goldner@mhkgb.nrw.de

per mail

### Liste der qualifizierten Tragwerksplanerin/ des qualifizierten Tragwerksplaners (qTWP) nach § 54 Abs. 4 BauO NRW 2018

Verfahren zur Eintragung von qTWP und Anforderungen an die einzutragenden Personen

§ 54 Abs. 4 BauO NRW 2018 enthält die Ermächtigung für beide Kammern, eine Liste der qTWP zu führen. Einer zusätzlichen Ermächtigung durch Änderung des Baukammergesetzes NRW oder einer Satzungsänderung der Kammern bedarf es zum Einrichten dieser Liste nicht.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht erfordert der Eintrag in die Liste der qTWP zunächst einen **Antrag** an die Kammer. Dies folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 67 Abs. 4 BauO NRW 2018. Es wird anheim gestellt, entsprechende Antragsformulare zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.

Dem Antrag auf Aufnahme in die Liste haben die Personen beizufügen:

- **Nachweis der Mitgliedschaft** in einer Architektenkammer oder Ingenieurkammer. Von der Vorlage des Nachweises kann abgesehen werden, wenn der Nachweis bereits vorgelegt wurde oder

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

die Person Mitglied bei der Kammer ist, bei der der Antrag gestellt wird.

Seite 2 von 4

- Eine beglaubigte Abschrift (Kopie) des Nachweises eines **berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens**. Andere Fachrichtungen sind vom Gesetz nicht erfasst. Berufsqualifizierend ist ein Hochschulabschluss, der mindestens den Anforderungen des Artikels 11 Buchst. d der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG, ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22-142) entspricht.

Die Fachrichtung "Ingenieurbau" der früheren Staatlichen Ingenieurschulen wird in vielen Fällen der heutigen Fachrichtung "Bauingenieurwesen" entsprechen, allerdings muss dies zunächst im Einzelfall geprüft werden.

- Eine **Aufstellung mit mindestens drei und maximal sechs grundsätzlich bauordnungsrechtlich geprüften Objekten**, mit der eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Tragwerksplanung innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Antragstellung nachgewiesen wird. Die Beschränkung auf die letzten sechs Jahre vor Antragstellung erfolgt vor dem Hintergrund der ab dem Jahr 2012 bauaufsichtlich eingeführten europäischen Normen der Reihe DIN EN 1990 bis 1999, sog. Eurocodes als Technische Baubestimmungen. Die zeitliche Beschränkung sichert die Qualifikation der qTWP hinsichtlich des aktuellen Stands der Technik bzw. der allgemein anerkannten Regeln der Technik und Berechnungsverfahren.

- Zwei der Objekte **müssen mindestens der Honorarzone III** gemäß Anlage 14.2 der Verordnung über die Honorare der Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) zugeordnet werden können.
- Zu diesen zwei **Objekten müssen die Prüfberichte und Positionspläne** vorgelegt werden.
- Zu **einem dieser Objekte** muss zudem **der vollständige Standsicherheitsnachweis mit allen übrigen bautechnischen Nachweisen und den dazugehörigen Positions- und Ausführungszeichnungen einschließlich des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile** vorgelegt werden.

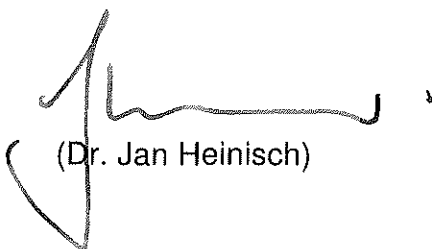
Können keine bauordnungsrechtlich geprüften Standsicherheitsnachweise vorgelegt werden, wird die Prüfung der Nachweise auf Vollständigkeit und Richtigkeit auf Veranlassung der Kammer und zu Lasten des Antragstellers von einer staatlich anerkannten Sachverständigen oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit oder einer Prüfsachverständigen oder einem Prüfsachverständigen für Baustatik vorgenommen. Der Antragsteller ist auf diese Kostenfolge bei Antragstellung hinzuweisen. Alternativ kann die vorgenannte Prüfung auch durch ein von der Kammer eingesetztes Fachgremium erfolgen, das entweder mit mindestens einer Prüfsachverständigen / einem Prüfsachverständigen für Baustatik oder mit mindestens einer / einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit besetzt ist. Eine inhaltliche Gleichwertigkeit der Prüfung mit der vorgenannten Alternative ist durch die Kammer sicherzustellen. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

Die Kammer kann, wenn es zur Beurteilung der Zugangsvoraussetzungen erforderlich ist, weitere Nachweise über die Berufserfahrung verlangen, Fachgespräche führen sowie staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit sowie anerkannte Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Baustatik zur Beratung über den Antrag hinzuziehen.

— Sollte die Tragwerksplanung im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit erbracht worden sein und sich die persönliche Erstellung durch den Antragsteller nicht anhand der vorgelegten Unterlagen feststellen lassen, ist eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen.

- 
- Antragstellende müssen einen **Nachweis über eine Haftpflichtversicherung** entsprechend § 19 DVO BauKaG NRW und in Höhe der in § 19 Abs. 2 DVO BauKaG NRW vorgesehenen Deckungssummen unter Angabe der versicherten Person und der versicherten Tätigkeit Tragwerksplanung erbringen.

Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit sowie anerkannte Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Baustatik werden auf Antrag unter Vorlage ihrer Anerkennung in die Liste der qTWP aufgenommen.



(Dr. Jan Heinisch)